

DISKUSSIONSPAPIER

ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE „FERNSEHEN OHNE GRENZEN“

THEMA 2: FÖRDERUNG DER KULTURELLEN VIELFALT UND DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER EUROPÄISCHEN PROGRAMMINDUSTRIE

Das vorrangige Ziel der Richtlinie besteht darin, den rechtlichen Rahmen für den freien Dienstleistungsverkehr zu schaffen. Dazu koordiniert sie bestimmte Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Erreichen von Zielen von allgemeinem Interesse gewährleisten sollen, in Bereichen wie der Förderung europäischer Werke, um die Freiheit des Erbringens und Empfangens von Fernsehdiensten zu sichern und so einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Das zweifache Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Programmindustrie schlägt sich in einer Reihe von Maßnahmen zugunsten der Verbreitung und Herstellung von europäischen Fernsehprogrammen unter Wahrung von Artikel 151 Absatz 4 EG-Vertrag nieder, welcher die Gemeinschaft verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

Die Bestimmung, die mit ergänzenden Mechanismen zur finanziellen Unterstützung wie dem Programm MEDIA verknüpft ist und die für die „Fernsehsendung“ im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gilt, beruht auf den Bestimmungen von Kapitel III: Artikel 4 (Förderung europäischer Werke), Artikel 5 (Förderung europäischer Werke unabhängiger Produzenten), Artikel 6 (Definition des Begriffs „europäische Werke“), Artikel 7 (zeitliche Abfolge der Verbreitung von Kinofilmen) und Artikel 9 (Befreiung von Fernsehsendungen mit lokalem Charakter, die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind).

Artikel 25a führt weiterhin aus, dass bei der Überprüfung der relevanten Bestimmungen der Richtlinie auch eine unabhängige Studie über die Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und auf einzelstaatlicher Ebene berücksichtigt werden muss¹. Ohne den Ergebnissen dieser Folgenabschätzung vorgreifen zu wollen, werden – insbesondere auf der Grundlage des letzten Berichts über die Durchführung der Artikel 4 und 5² – im Hinblick auf die Fortsetzung und Vertiefung der Debatte die im Folgenden ausgeführten Fragen gestellt.

I. Ausstrahlung eines Hauptanteils europäischer Werke (Art. 4 und 6)

Nach Artikel 4 tragen die Mitgliedstaaten im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, dass die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit europäischen Werken im Sinne von Artikel 6 vorbehalten. In der Praxis haben die meisten Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 ausführlichere oder strengere Bestimmungen in diesem Bereich erlassen.

¹ Diese Studie wird derzeit durchgeführt. Ergebnisse werden im Prinzip Ende 2003 erwartet.

² KOM(2002) 612 endg. - http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/twf/art45/art45-intro_de.htm

Artikel 6 der Richtlinie enthält eine Definition des Begriffs „europäisches Werk“. Diese Definition wird „*im Sinne*“ von Kapitel III aufgestellt. Im Übrigen gibt es auf einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene unterschiedliche Definitionen³ für den Begriff des europäischen Werks. So wurden auf nationaler Ebene besondere Vorschriften erlassen, um zum einen die Bestimmungen der Richtlinie umzusetzen und zum anderen nationale Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke einzuführen. Diese Definitionen berücksichtigen den jeweiligen Kontext und die politischen Zielsetzungen, insbesondere Beihilferegulungen, Gemeinschaftsproduktionen usw.

1. Sind diese Bestimmungen Ihrer Ansicht nach für die angestrebten Ziele geeignet? Gibt es ein Problem bei der Interpretation oder Umsetzung von Artikel 4 bezüglich der Förderung der Verbreitung und Herstellung europäischer Werke?

2. Gibt es Ihrer Ansicht nach ein Problem bei der Interpretation oder Umsetzung von Artikel 6 bezüglich der Definition der europäischen Werke im Sinne von Kapitel III? Sollte man insbesondere eine auf Gemeinschaftsebene deutlicher harmonisierte Definition des Begriffs „europäisches Werk“ oder alternativ dazu eine Koordinierung in Erwägung ziehen oder eine gegenseitige Anerkennung der Definitionen der Mitgliedstaaten vorsehen? Falls ja, nach welchen Kriterien?

3. Sonstige Aspekte, die mit diesen Fragen nicht angesprochen werden.

II. Europäische Werke unabhängiger Produzenten (Art. 5)

Artikel 5 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge tragen, dass Fernsehveranstalter mindestens 10 % ihrer Sendezeit oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaats mindestens 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind.

Die Richtlinie gibt keine gemeinschaftsweit geltende Definition des Begriffs „unabhängiger Produzent“ oder „unabhängige Produktion“. Erwägungsgrund 31 der Richtlinie nennt allerdings drei nicht erschöpfende Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Definition des Begriffs „unabhängige Produzenten“ berücksichtigen sollten. Es handelt sich um (i) das Eigentum an der Produktionsgesellschaft, (ii) den Umfang der ein und demselben Fernsehveranstalter gelieferten Programme und (iii) das Eigentum an sekundären Rechten. Es gibt daher in Europa mehrere verschiedene Definitionen dieser Begriffe⁴.

Im Übrigen muss beim Erreichen dieses Anteils ein „*angemessener Anteil*“ neueren Werken vorbehalten werden, d. h. Werken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer

³ Die derzeitigen Definitionen beinhalten zum Beispiel: Das Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen; EURIMAGES; das Programm MEDIA. Vgl. S. 9ff des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen über bestimmte rechtliche Aspekte in Bezug auf Kinofilmwerke und andere audiovisuelle Werke – SEK (2001) vom 11.4.2001 – http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/cinedoc_de.pdf

⁴ In bestimmten Fällen auch, um die Empfänger nationaler Beihilfen zu begrenzen.

Herstellung ausgestrahlt werden. In der Praxis haben die meisten Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 ausführlichere oder strengere Bestimmungen in diesem Bereich erlassen.

1. Sind diese Bestimmungen Ihrer Ansicht nach für die angestrebten Ziele geeignet? Gibt es Ihrer Ansicht nach in den Mitgliedstaaten Probleme bei der Interpretation oder Umsetzung von Artikel 5 bezüglich der Förderung der Verbreitung und Herstellung europäischer Werke unabhängiger Produzenten (einschließlich neuerer Werke) durch die Fernsehveranstalter? Halten Sie die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführte Überwachung und Kontrolle für zufrieden stellend?

2. Muss die Definition der Begriffe „unabhängige Produktion“ oder „unabhängiger Produzent“ auf Gemeinschaftsebene harmonisiert oder koordiniert werden, und falls ja, nach welchen Kriterien?

3. Sonstige Aspekte, die mit diesen Fragen nicht angesprochen werden.

III. Zeitliche Abfolge der Verbreitung von Kinofilmen (Art. 7)

Artikel 7 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter Kinospielefilme nicht vor Ablauf der mit den Rechteinhabern vereinbarten Fristen ausstrahlen. Die zeitliche Abfolge der Phasen für die wirtschaftliche Verwertung der Filme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruht auf Vereinbarungen zwischen den betroffenen Wirtschaftsakteuren⁵.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, den Zeitpunkt des Beginns der Medienabfolge (Datum des Kinostarts in einem bestimmten Mitgliedstaat) zu bestimmen, wurde im Zusammenhang mit der öffentlichen Anhörung, die vor der Annahme der Mitteilung „Kino“⁶ durch die Kommission stattfand, ein Konsens dahingehend erreicht, dass diese Verpflichtung ausreichend ist und dass, wenn der Grundsatz der Medienabfolge auf europäischer Ebene gewährleistet ist, die Fristen für die Verwertung des Films durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien festgelegt werden sollen.

Im Übrigen wurden im Rahmen der Annahme der Mitteilung „Kino“ weitere Fragen im Zusammenhang mit der Definition der Online-Rechte und der Rechte an den neuen Medien, die durch die Online-Verbreitung europäischer Produktionen geschaffen werden, aufgeworfen und Kommentare zu den Auswirkungen für die verschiedenen Akteure in der Wertschöpfungskette (Bündelung von Rechten usw.) formuliert. Einige Akteure sind der Ansicht, dass weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Verhandlung über die Rechte ergriffen werden sollten, um es allen Akteuren zu ermöglichen, von der neuen digitalen Welt auf die gleiche Weise zu profitieren. Andere sind dagegen.

1. Sind die Bestimmungen von Artikel 7 Ihrer Ansicht nach für die angestrebten Ziele geeignet? Gibt es auf nationaler Ebene ein Problem bei der Interpretation oder Umsetzung dieses Artikels?

⁵ Diese Vereinbarungen werden in Deutschland, Frankreich und Portugal durch Rechtsvorschriften ergänzt.

⁶ Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM(2001) 534 endg., 26.09.2001 - http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/cine1_de.htm

Führt die mangelnde Harmonisierung im Bereich der Medienabfolge zu Hindernissen bei der Verwertung oder Verbreitung europäischer audiovisueller Werke?

2. Wie sind etwaige Probleme zu lösen? Welches Instrument auf Gemeinschaftsebene (Empfehlung o. a.) wäre Ihrer Ansicht nach geeignet?

3. Welchen Mehrwert hätte Ihrer Ansicht nach eine rechtsetzende Maßnahme oder die Förderung der Koregulierung/Selbstregulierung (und falls ja, nach welchen Modalitäten) auf Gemeinschaftsebene, insbesondere im Rahmen eines flexiblen Umgangs bei der Ausübung der Rechte für die verschiedenen Phasen der Verwertung?

4. Sonstige Aspekte, die mit diesen Fragen nicht angesprochen werden.